

Anlassbezogene
Beratungspflicht

► Haftung

Betriebsschließung wegen Corona-Virus: Haftung vorbeugen

! Aufgrund der Corona-Pandemie schließen in ganz Deutschland Betriebe. Den Makler kann hier gegenüber seinen Unternehmer-Kunden eine anlassbezogene Beratungspflicht treffen. !

Die ganze oder teilweise Stilllegung von Betrieben kann eine Gefahrerhöhung im Sinne des VVG darstellen. Auch wenn die Betriebsstilllegung vom Willen des Versicherungsnehmers unabhängig ist, muss diese dem Versicherer umgehend angezeigt werden. Sonst kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Aus diesem Grund muss ein Makler bei seinen Unternehmer-Kunden klären, ob dieser bedingungsgemäß von der Gefahrerhöhung betroffen ist. Verletzt der Makler seine Beratungspflicht, kann er seinem Kunden im Schadensfall haften, wenn hier eine Lücke im Versicherungsschutz klafft.

PRAXISTIPP ! Die Corona-Krise löst eine anlassbezogene Beratungspflicht des Maklers bei Unternehmer-Kunden aus. Sprechen Sie daher Ihre Unternehmer-Kunden verstärkt auf die Absicherung von Betriebsunterbrechungen bzw. -schließung an. Dokumentieren Sie die Gespräche und die Kommunikation mit den Kunden ausführlich schriftlich. So schützen Sie sich, wenn ein Kunde später Schadenersatzansprüche geltend macht.

Urteile geben
Richtung vor

► Gesetzliche Unfallversicherung

Homeoffice und Schutz in der Unfallversicherung

! Aktuell arbeiten viele Arbeitnehmer im Homeoffice. In der Praxis stellt sich die Frage, bei welchen Tätigkeiten Arbeitnehmer unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, wenn sie bei Verrichtungen im Homeoffice verunfallen. Drei Urteile geben die Richtung vor: !

Sturz auf dem Weg zur Küche: Eine Arbeitnehmerin, die von ihrem Telearbeitsplatz zur Küche geht, um sich Wasser zu holen, dabei ausrutscht und sich verletzt, erleidet keinen Arbeitsunfall (BSG, Urteil vom 05.07.2016, Az. B 2 U 5/15 R, Abruf-Nr. 187328).

Sturz auf der Treppe auf dem Weg zum Homeoffice: Eine Arbeitnehmerin, die beim Hinabsteigen der häuslichen Kellertreppe auf dem Weg zum Homeoffice auf einer Stufe stürzt und sich dabei Verletzungen im Wirbelsäulenbereich zuzieht, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt insbesondere, wenn sie die Treppe mit der Handlungstendenz hinabsteigt, in ihrem Homeoffice im Kellergeschoss den mitgeführten Laptop anzuschließen und über diesen auf eine vorherige dienstliche Weisung hin mit dem Geschäftsführer des Unternehmens zu telefonieren (BSG, Urteil vom 27.11.2018, Az. B 2 U 28/17 R, Abruf-Nr. 206492).

Sturz auf dem Weg zur Toilette: Der Gang zur Toilette ist dem Weg zu einer höchstpersönlichen Verrichtung zuzuordnen, welche nicht zum unmittelbaren Betriebsinteresse des Arbeitgebers zählt und damit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht. In gleicher Weise wie auf dem Weg vom Homeoffice zur Nahrungsaufnahme kein Unfallversicherungsschutz besteht, ist im Homeoffice mangels Betriebsbedingtheit auch der Weg zur Toilette und zurück nicht unfallversichert (SG München, Urteil vom 04.07.2019, Az. S 40 U 227/18, Abruf-Nr. 210401).